

D. 5403/GM.

Bern, den 27. Dezember 1951.

V e r f ü g u n g .Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission.

Als es sich darum handelte, die Delegation für den Kongress 1950 in Holland zu bestellen, erhob sich die Frage, ob neben Herrn Oberst Müller und einem Vertreter eines Kantons nicht Herr Dr. Amstein als ordentliches Delegationsmitglied bezeichnet werden sollte. Der Kampf gegen die Falschmünzerei war derart notwendig geworden, dass Herr Dr. Amstein unbedingt an dieser Konferenz teilnehmen musste. Aus Gründen, die aktenmässig belegt sind und über die hier nicht weitere Ausführungen nötig scheinen, kam aber Herr Dr. Amstein als ordentliches Delegationsmitglied nicht in Frage. Er wurde beauftragt, als Sachverständiger mitzureisen. Dagegen war es sehr angezeigt, den Bundesanwalt als weiteres Delegationsmitglied zu ernennen, weil gerade der Kampf gegen die Falschmünzerei bewiesen hatte, dass es notwendig war, auch ihn mehr als das bisher der Fall war, mit diesem Gebiet bekanntzumachen. Die Bundesanwaltschaft ist übrigens nicht nur hinsichtlich der Falschmünzerei, sondern auch im Kampf gegen die Betäubungsmittel und deshalb, weil ihr das Zentralpolizeibureau unterstellt ist, besonders geeignet, in der Delegation mitzuarbeiten. Die Wahl des Bundesanwaltes hat sich in jeder Beziehung als richtig erwiesen. Als deshalb die Delegation für das Jahr 1951 bestellt werden musste, war es ganz gegeben, dass der Bundesanwalt wiederum als Delegierter in Aussicht genommen wurde. Obschon Herr Oberst Müller schon sehr schwer krank war, wurde ihm die Ehre erwiesen, ihn als Delegationschef zu bestimmen. Tatsächlich konnte er leider dieses Amt nicht mehr ausüben. Herr Bundesanwalt Prof. Lüthi hat sich ^{dann} in jeder Beziehung als geeigneter Delegationschef ausgewiesen.

Damit ist in keiner Weise irgend etwas gegen die Polizeiabteilung, ihren Chef und seine Mitarbeiter gesagt. Rein sachliche Ueberlegungen sind hier entscheidend.



Herr Bundesanwalt Prof. Lüthi hat es leider unterlassen, seinen Bericht vom 2. Juli 1951 über die Konferenz vorher dem Chef der Polizeiabteilung zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Die Beschlüsse des Bundesrates vom 17. September 1951 waren in der Meinung gefasst worden, dass der Chef der Polizeiabteilung diesen Bericht kenne. Uebrigens ist dieser in keiner Weise unberücksichtigt geblieben, setzt doch Ziff. 1, lit. a, ausdrücklich die Zusammenarbeit mit der Polizeiabteilung voraus. In einem Schreiben vom 26. Oktober 1951 wünschte nun der Bundesanwalt dem Bundesratsbeschluss vom 17. September 1951 weitere Gestalt zu verleihen. Dieser Brief wurde am 22. November 1951 vom Departementvorsteher dem Chef der Polizeiabteilung zur Vernehmlassung zugestellt.

In einem längeren Exposé vom 14. Dezember 1951 nimmt der Chef der Polizeiabteilung dazu Stellung, indem er nun nicht nur die Einzelheiten behandelt, sondern von Grund auf die Verfügungen des Departementvorstehers, die längst in Rechtskraft erwachsen sind, aufgehoben wissen möchte, um die ganze Leitung der Geschäfte betreffend die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission wiederum der Polizeiabteilung zuzuweisen.

Unabhängig von der Stellungnahme des Departementvorstehers selbst, ersuchte dieser Herrn Bundesanwalt Prof. Lüthi, mit Herrn Dr. Rothmund Fühlung zu nehmen, ihm einen Besuch abzustatten und sich für die Unterlassung der Zustellung des Berichtes über die Tagung von Lissabon zu entschuldigen. Der Departementvorsteher bedauerte, dass er von der irrtümlichen Auffassung ausgegangen war, Herr Dr. Rothmund habe diesen Bericht erhalten, ansonst er ihm ihn selbstverständlich zugestellt hätte. Dem Bundesanwalt gegenüber sprach er die Hoffnung aus, die Herren Abteilungschefs möchten sich doch verständigen und nicht den bedauerlichen Eindruck hinterlassen, dass hier eine unerwünschte Miastimmung herrsche.

Herr Bundesanwalt Prof. Lüthi hat den Besuch sogleich gemacht. Leider ist er ergebnislos verlaufen. Herr Dr. Rothmund, Chef der Polizeiabteilung, hält an seinem Standpunkt fest.

Herr Dr. Rothmund glaubt, entgegen der Auffassung des Bundesrates des Jahres 1950 und entgegen der Meinung des Bundesrates 1951 und des Bundespräsidenten, darauf aufmerksam machen zu sollen, dass die Mitgliedschaft des Bundesanwaltes in der Delegation aussenpolitische Schwierigkeiten auslösen könnte. Diese Befürchtungen sind aber nicht begründet. Wie die Statuten der I.K.P.K. ausdrücklich bestimmen, ist eine "exclusion rigoureuse de toute affaire présentant un caractère politique, religieux ou racial"

Grundsatz der Kommission. Es handelt sich nicht um eine Schöpfung der Westmächte der Nachkriegszeit. Wenn sich die Oststaaten, welche früher Mitglied waren, nach und nach, wohl unter Druck, zurückgezogen haben, so ist das kein Grund, den Bundesanwalt nicht zum Mitglied oder zum Chef der Delegation zu ernennen. Dagegen ist absichtlich der Bundesanwalt nicht dauernd als Chef der Delegation bezeichnet worden. Hierüber ist Jahr für Jahr und von Fall zu Fall zu entscheiden. Wenn der Bundesanwalt das Bestreben hatte, dauernder Delegationschef zu werden, so kann einem solchen Wunsche nicht entsprochen werden. Der Bundesrat muss freie Hand haben.

Wenn andererseits Herr Bundesanwalt Lüthi in das Vizepräsidium berufen wurde, so ist das in erster Linie eine Anerkennung der Schweiz, welche keine aussenpolitischen Gefahren in sich birgt. Würde es der Bundesrat je nach der Entwicklung vorziehen, den Bundesanwalt nicht mehr als Mitglied der Delegation zu bezeichnen, so bleibt es der Zukunft vorbehalten, ob ein neuer schweizerischer Delegationschef Nachfolger im Vizepräsidium werden kann.

Die Bedenken des Chefs der Polizeiabteilung sind deshalb unbegründet. Der Gedanke, einen Sekretär einer kantonalen Justiz- oder Polizeidirektion zum ständigen Delegationschef zu ernennen, lässt sich nicht rechtfertigen. Es ist angezeigt, dass alle 25 Kantone gleich gehalten werden und der Reihe nach, wenn sie die Kosten tragen, in der Delegation vertreten sind. Wollte man entgegen der natürlichen Ordnung darauf verzichten, einen der beiden Abteilungschefs - Bundesanwalt oder Chef der Polizeiabteilung - oder einen ihrer Stellvertreter als Delegationschef zu bezeichnen, dann würde man wohl besser einen Spezialisten in kriminalpolizeilichen Fragen, wie es namentlich unter den schweizerischen Professoren solche gibt, ernennen. Herr Prof. Clerc war ja Vertreter in der Commission internationale pénale et pénitentiaire und ist es heute noch in der neuen Organisation.

Die Gründe, weshalb gegenwärtig der Bundesanwalt und nicht der Chef der Polizeiabteilung in der Delegation erscheint, sind genügend dargetan worden. Die Dinge haben sich eben nach dieser Richtung hin entwickelt. Vielleicht kommen Zeiten, wo der Chef der Polizeiabteilung oder sein Stellvertreter als geeigneter erscheinen. In den letzten Jahren sind aber durch Krankheitsfälle und zusätzliche Arbeiten die Anforderungen an die Polizeiabteilung derart gross geworden, dass es in keiner Weise gerechtfertigt erschienen wäre, nun die Polizeiabteilung auch noch mit diesen Aufgaben zu belasten, die nur zu einem Teil - und wohl zu einem geringeren Teil - in ihren Amtsbereich fallen. Herr Bundesanwalt Lüthi ist ausserordentlicher Professor des Strafrechtes, Präsident der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft, und hat einen Ruf als Professor des Strafrechtes nach Zürich abgelehnt. Ein Departementssekretär eines Kantons lässt sich mit ihm nicht vergleichen.

Aus allen diesen Gründen wird

verfügt:

1. Der Delegationsleiter wird jedes Jahr neu bezeichnet. Obschon Herr Bundesanwalt Prof. Lüthi zur Zeit Vizepräsident ist, wird jedes Jahr neu zu prüfen sein, ob es politisch richtig ist, dass der Bundesanwalt Delegationschef bleibt.
2. Die Leitung aller I.K.P.K.-Geschäfte bleibt das Jahr hindurch Sache der Bundesanwaltschaft.
3. Das Sekretariat für alle I.K.P.K.-Geschäfte wird von Herrn Dr. Amstein besorgt. Dieser ist verpflichtet, alle irgendwie die Aufgaben und Interessen der Polizeiabteilung betreffenden Fragen dem Chef der Polizeiabteilung vorzulegen. Es werden keine Berichte und keine Anträge dem Departementsvorsteher unterbreitet, ohne dass die Polizeiabteilung Gelegenheit gehabt hätte, sich vorher zu äussern und dazu Stellung zu nehmen. Im Zweifelsfalle steht der Departementssekretär Herrn Dr. Amstein zur Verfügung.
4. Es soll weiterhin als Regel gelten, dass mindestens ein Kantonsvertreter auf Kosten des betreffenden Kantons Mitglied der Delegation ist. Hierbei ist womöglich ein Turnus zu beobachten.
5. Ob und wann die Polizeiabteilung an der Konferenz teilnimmt und in der Delegation vertreten ist, hängt von der Traktandenliste und von der ihr zur Verfügung stehenden Zeit ab.

Desgleichen bleibt die Frage offen, ob an Stelle des Bundesanwaltes (falls dieser verhindert wäre oder aus andern, namentlich politischen Gründen, die Führung der Delegation durch ihn nicht wünschenswert erscheinen sollte) der Chef der Polizeiabteilung, sein Stellvertreter oder ein kantonaler Delegierter als Delegationschef zu bezeichnen ist.

Dagegen bleibt, wie vom Departementavorsteher verfügt, die Geschäftsleitung beim Bundesanwalt. Im Veranschlag soll das zum Ausdruck gelangen. Die vom Chef der Polizeiabteilung dagegen ins Feld geführten Gründe sind nicht stichhaltig.

—————
 RIDGENOESSISCHES
 JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT:

sig. Ed. v. Steiger

Geht in je zwei Exemplaren
 an Herrn Dr. Rothmund, Chef der Polizeiabteilung,
 an Herrn Bundesanwalt Prof. Lüthi.